

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **1165/2024**

Herr Strahl

Telefon: 0711 / 224 62-34

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: strahl@landkreistag-bw.de

Az: 721.180 Str/HM

Stuttgart, den 16. Juli 2024

Müllabfuhr - Entgeltanpassung in den Müllabfuhrverträgen (Preisgleitklausel) für 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni 2024 fand das alljährliche Abstimmungsgespräch über die Entgeltanpassung in den Müllabfuhrverträgen (Preisgleitklausel) für das Jahr 2024 zwischen dem BDE – Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V., Regionalverband Südwest – und dem Landkreistag Baden-Württemberg statt.

Wir sind mit dem BDE erneut übereingekommen, die angepassten Parameter sowie die Gewichtung entsprechend der bisherigen Preisgleitklausel darzustellen, gleichzeitig aber darauf hinzuweisen, dass die Formel insoweit als Orientierung dient und die Gewichtung der einzelnen Parameter (Kraftstoffe, Lastwagen, Personal) aufgrund der verschiedenen Dienstleistungen und unterschiedlichen Vertragsgestaltungen anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erfolgen muss.

Auf Basis der üblichen Grundlagen der Preisgleitklausel errechnet sich die Erhöhung der Abfuhr-entgelte für 2024 wie folgt:

1. Dieselkraftstoffe

Die Indexnotierungen für Dieselkraftstoffe bei Abgabe an Großverbraucher sind von Januar 2023 bis Januar 2024 um 10,74 % gesunken. Im Rahmen der Preisgleitklausel wird diese Veränderung mit 10 % berücksichtigt, dies ergibt - 1,07 %.

2. Liefer- und Lastkraftwagen

Die Indexnotierungen für die Wiederbeschaffung von Lastkraftwagen mit Selbstzündung sind von Januar 2023 bis Januar 2024 um 1,69 % gestiegen. Diese Veränderung wird im Rahmen der Preisgleitklausel mit 15 % berücksichtigt, für 2024 sind dies 0,25 %.

3. Personalkosten

Die maßgeblichen Personalkosten haben sich gegenüber 2023 um 4,68 % erhöht. Diese Veränderung wird im Rahmen der Preisgleitklausel mit 75 % berücksichtigt. Der Personalkostenanteil erhöht sich somit um 3,51 %.

4. Zusammenfassung

Auf dieser Basis errechnet sich folgende Veränderung der Abfuhrrentgelte für 2024.

- Dieseldieselkraftstoffe	- 1,07 %
- Lastkraftwagen	+ 0,25 %
- Personalkosten	<u>+ 3,51 %</u>
	<u>+ 2,69 %</u>

Diese Anpassungen greifen rückwirkend ab 1. Januar 2024.

In Sachen LKW-Maut weisen wir darauf hin, dass diese seit 1. Dezember 2023 an die Höhe des CO₂-Ausstoßes gekoppelt wird und weiterhin nicht als gesonderter Bestandteil in der Preisgleitklausel enthalten ist. Auch die Abbildung der BEHG-Bepreisung seit 1. Dezember 2023 bleibt in der Preisgleitklausel unberührt. Hierzu wäre mit den Entsorgern jeweils individuell zu verhandeln.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Nathalie Münz